



Amtliche Vermessung Schweiz
www.cadastre.ch

Kanton St.Gallen
Baudepartement



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

WEISUNG
Nummern und Namen
bei
Gemeindevereinigungen
im Datenmodell 2001 (DM.01-AV-SG)
der amtlichen Vermessung

vom **01. September 2006**

Version **1.04**

Änderungen

Version	Änderung	Bearbeiter	Datum
1.0	Gültige Version	Arbeitsgruppe	01.09.2006
1.01	Kap. 1.2: Grundlagen mit SN612040 ergänzt. Kap. 0: Absatz: " Wichtig: mit Ausnahme von Liegenschafts-NF ..." angefügt. Kap. 2.10.1: Absatz zu den Bundes- und Staatsstrassen eingefügt. Kap. 2.10.2: korrigiert: eindeutige offizielle LokNamen in PLZ-Ortschaft statt in Gemeinde Z. Kap. 2.7.3: Ergänzung: Erfassung von Grundbuchkreis-übergreifenden Grundstücken Kap. 2.9.1: Absatz "wichtig: die Geometrie der bisherigen NumBereiche..." angefügt. neues Logo SG + AV	HeP HeP	01.03.2010 15.05.2011
1.02	Kap. 2.9.1: Regelung für Zweit- oder Folgefusionen eingefügt. Kap. 2.9.1: Melderegulation für betroffene Nachbargemeinden eingefügt. Kap. 2.10.1: Regelung für LokalisationsNr und NBIdent bei Lokalisationen ergänzt.	HeP	01.09.2012
1.03	Kap. 2.7.3: Präzisierung NummerTeilGrundstueck	HeP	11.09.2018
1.04	Allgemein: Anpassung an die neue kantonale Geoinformationsgesetzgebung und übrige Aktualisierungen Kap. 2.10.2: Streichung: Strassennamen-Konflikte sind nach Einführung des amtlichen Strassenverzeichnisses ausgeschlossen.	HeP	10.06.2021

Inhaltsverzeichnis:

1	Ausgangslage	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Vermessungstechnische Grundlagen	4
2	Vereinigungs-Verfahren für die DM.01-Ebenen und -Tabellen	5
2.1	Eindeutige Datenhaltung, sowie Daten- und Planausgabe	5
2.2	Ebenen Fixpunkte (FP).....	5
2.3	Ebene Bodenbedeckung (BB)	6
2.4	Ebene Einzelobjekte (EO)	7
2.5	Ebene Höhen (HO)	7
2.6	Ebene Nomenklatur (NK)	7
2.7	Ebene Liegenschaften (LS)	7
2.8	Ebene Rohrleitungen (RL).....	9
2.9	weitere Ebenen / Tabellen ohne die Ebene Gebäudeadressen.....	9
2.10	Ebene Gebäudeadressen.....	10
2.11	Zusammenstellung	11
3.	Information an die Datenbezüger	11

1 Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der am 01. Januar 2003 in Kraft getretenen neuen Kantonsverfassung¹ wurden die Weichen für die Stärkung der Gemeinden und unter anderem für künftige Gemeindefusionen gestellt. Sie legt fest:

"Das Gesetz regelt die Vereinigung von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde²".

In verschiedenen Artikeln verlangt die Verfassung, dass die Ziele in einer Gesetzgebung zum Ausdruck kommen. Das entsprechende ~~Gesetz über Gemeindevereinigungen liegt zur Zeit im Vernehmlassungsverfahren. Änderungen in der definitiven Version des Gesetzes können geringfügige Anpassungen dieser Weisung notwendig machen~~ Gemeindevereinigungs-gesetz liegt (abgekürzt GvG, sGS 151.3) seit dem Jahr 2007 vor.

Mit einem Kantonsratsbeschluss³ wird zudem die finanzielle *"Förderung von Gemeindevereinigungen und kommunaler Zusammenarbeit nach Massgabe des Gesetzes"* geregelt.

1.2 Vermessungstechnische Grundlagen

Die Gemeinden des Kantons St.Gallen ~~befinden sich bei Herausgabe dieser Weisung ausnahmslos entweder in Erneuerung oder sind bereits als AV93/DM93-Operate anerkannte Werke. Die Planung der Umarbeitung auf das DM.01-AV nimmt Rücksicht auf die bereits angelaufenen Gemeindefusionen, sodass keine vermessungstechnische Fusion vor der Umarbeitung erfolgen muss.~~ liegen ausnahmslos im DM.01-SG vor, welches mit der Verwaltung von Nummerierungsbereichen eine zweckmässige vermessungstechnische Lösung von Gemeindevereinigungen ermöglicht.

Grundlagen für diese Weisung bilden folgende Dokumente:

- [1] Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung im Kanton St.Gallen (DM.01-AV-SG)⁴
- [2] Weisung zum Datenmodell 2001 (DM.01-AV-SG) der amtlichen Vermessung⁵
- [3] Tabelle der Nummerierungsbereiche (NBIdent) auf Stufe Gemeinde⁶
- [4] Schweizer Norm 612040, Vermessung und Geoinformation – Gebäudeadressen, 2004

~~Die Durchführung einer Gemeindefusion von mehreren AV93-Operaten ist im bisherigen Datenmodell (DM93) mangels entsprechender Nummerierungsbereiche nicht ohne folgenschwere Umnummerierungen möglich. Erst das neue Datenmodell DM.01-AV ermöglicht eine zweckmässige vermessungstechnische Lösung solcher Gemeindevereinigungen.~~

Gemäss TVAV⁷ bildet die Gemeinde die kleinste Verwaltungseinheit für Bestandteile der amtlichen Vermessung. Bei der Vereinigung von politischen Gemeinden bleiben jedoch die Grundbuchkreise in den meisten Fällen getrennt und damit die bisherigen Nummern der Liegenschaften bestehen. Daraus entstehen in der vereinigten Gemeinde bei den meisten Liegenschaften Doppelnummerierungen. Dasselbe gilt beispielsweise für die Fixpunkt- und Gebäudenummern. Gebäudeadressen, Flurnamen u.a. können in geringerem Masse auch betroffen sein.

Die vorliegende Weisung ist mit den Anforderungen des kantonalen Grundbuchinspektorates abgeglichen und soll ein über den ganzen Kanton St.Gallen einheitliches Verfahren beschreiben, mit dem die Objekte der amtlichen Vermessung ihre Eindeutigkeit auch nach einer Gemeindevereinigung behalten und damit die Datensicherheit gewährleistet bleibt.

¹ sGS 111.1

² Art. 98, Abs. 1, lit a.

³ Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital, erlassen am 29.November 2005.

⁴ Version: 24.03.

⁵ Version 1.02, vom 24. Oktober 2005.

⁶ im Internet unter https://www.sg.ch/bauen/geoinformation/vermessung/amtlichevermessungav/informationenverzeichnis/jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_916983350/AccordionPar/sgch_download-list/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/BFS_NBIdent_GBK_Gemeindenummern.xls abrufbar.

⁷ SR 211.432.21, Art. 82, vom 10. Juni 1994, Stand 25. März 2003.

Hauptziel dieser Weisung ist demnach die Rechtssicherheit bei der Behandlung von Gemeindefusionen. Die dargestellten Lösungen ermöglichen auch die eindeutige Interpretation von Erzeugnissen der Plan- und Datenausgabe.

2 Vereinigungs-Verfahren für die DM.01-Ebenen und -Tabellen

Um die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen wird im Folgenden die Anzahl aller vor der Vereinigung betroffenen "vergangenen" Gemeinden mit **N** bezeichnet und die entsprechenden Gemeindefusionen: **A, B, C, ...** Die neue Gemeinde wird demgegenüber mit **Z** bezeichnet. Die Vergabe der "Laufnummer" (die beiden letzten Stellen) der NBNummer erfolgt durch die kantonale Vermessungsaufsicht. Im Allgemeinen werden 0 (null) und der jeweilige Anfangsbuchstabe des vergangenen Gemeindefusionen eingesetzt.

Die Liste der verwendeten Nummern wird in den Grundlagen dieser Weisung erwähnt.

Die "neuen" NBNummern der vergangenen Gemeinden lauten⁸ demnach: 0200ZZZZ0**A**, ...0**B**, usw. wobei "ZZZZ" die vierstellige BfS-Nummer der neuen Gemeinde Z darstellt.

Sonderfälle bei denen aus N vergangenen Gemeinden mehr als eine neue Gemeinde entstehen, sollen hier nicht aufgeführt werden.

2.1 Eindeutige Datenhaltung, sowie Daten- und Planausgabe

Eine technische Lösung auf der Basis des NBIdents der Gemeinden soll, nebst einer durch das Datenmodell gewährleisteten eindeutigen Daten- auch eine ebenso eindeutige Planausgabe ermöglichen.

Ebenenweise werden im Folgenden die Verfahren für alle Tabellen des DM.01-AV beschrieben, welche

- Rechtskraft besitzen (z.B. Grundstücke, Liegenschaften)
- für die Öffentlichkeit wichtige, dauerhafte Nummern enthalten (z.B. Fixpunkt-, Gebäudenummern)

Bei allen übrigen Tabellen (z.B. GP-Nummern) ist es dem Geometer überlassen, die Eindeutigkeit der Objekte zu wahren.

Wichtig: mit Ausnahme von FP1- FP2- und LS-Nachführungen erfolgen nach der Datensatzvereinigung alle gemeindeinternen Nachführungen nur noch im neuen Nummerierungsbereich 0200ZZZZ**00**. FP1- und FP2-Nachführungen werden von Gemeindevereinigungen nicht betroffen. Die LS-Nachführungen erfolgen weiterhin in den bisherigen, **aber neu bezeichneten** Nummerierungsbereichen 0200ZZZZ**0A** und 0200ZZZZ**0B** (i.A. identisch mit den Grundbuchkreisen).

In Abhängigkeit vom betreffenden Topic / der betreffenden Tabelle ergeben sich aus den gegebenen Kriterien **Empfehlungen** oder **Anweisungen** (vgl. eingerahmte Inhalte im Text).

2.2 Ebenen Fixpunkte (FP)

Die Punktnummern der Fixpunktkategorien 1 und 2 liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Nachführungsgeometers. Diese sind bereits ohne ihren "NBIdent" unverwechselbar nummeriert. Auch den Fixpunkten der Kategorie 3 LFP3 und HFP3 ist ein Attribut "NBIdent" zugeteilt. Damit sind sie, selbst im AVS-Datensatz der Gemeinde Z, eindeutig verwaltet.

2.2.1 Tabellen LFP3 und HFP3

Wie erwähnt ergeben NBIdent und Geometrie die für diese Tabelle geforderte Eindeutigkeit.

⁸ gemäss Weisung zum Datenmodell, Kap. 10
Weisung fuer Gemeindevereinigungen V1 04.docx

Empfehlung⁹: Aus Gründen der Sicherheit bei der Daten- und Planausgabe, sowie beim Datentransfer wird dem Geometer **jedoch** empfohlen, den LFP3- und HFP3-Punktnummern (IDENT) ein Suffix¹⁰ zuzuteilen (z.B. Gemeinde **B**, Nummer 1098 wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, Nummer 1098**B**). Eine weitere, einfache jedoch weniger leicht nachvollziehbare Möglichkeit ist die Zugabe einer für die jeweilige vergangene Gemeinde festgelegten Konstanten (z.B. Gemeinde **B** (Konstante = 5000), Punktnummer 1098, wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, Punktnummer **6098**).

Bei den Hilfsfixpunkten (LFP4 und LAP, "NO IDENT") besteht kein Handlungsbedarf.

2.3 Ebene Bodenbedeckung (BB)

2.3.1 Tabellen ProjGebaeudenummer und Gebaeudenummer

Diesen beiden Tabellen ist kein Attribut "NBIdent" zugeteilt; die darin enthaltenen Objekte können somit nicht eindeutig einer der vergangenen Gemeinden zugeordnet werden ("NO IDENT"). Zudem wird das im Ostschweizer Modell eingeführte Attribut 'GBVKreis'¹¹ gemäss DM.01-AV-SG [1] im Kanton SG nicht verwendet.

Die Zuständigkeit für die Vergabe der Gebäudenummern (auch Versicherungs- oder Assekuranznummern genannt) liegt bei der GVA¹². Weil die Gebäudenummern ausserdem an etlichen Orten im Gebrauch stehen und deswegen nicht ohne weiteres verändert werden können, dürfen ihnen keine Konstanten zugeteilt werden.

Anweisung: die Zuteilung eines Suffixes bleibt somit als einzige vertretbare Lösung übrig, um Verwechslungen auszuschliessen. Die Gebäudenummern werden mit dem Anfangsbuchstaben der betroffenen vergangenen Gemeinde ergänzt (z.B. Gemeinde **B**, Gebäudenummer 456 wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, Gebäudenummer 456**B**).

Beispiel:



⁹ als Empfehlung gilt: ...

¹⁰ an ein Wort oder einen Wortstamm angehängte Ableitungssilbe, z. B. -bar in fruchtbar, zur Bildung eines neuen Wortes.

¹¹ Gebäudeversicherungskreis

¹² kantonale Gebäudeversicherungsanstalt. Diese hat die Nummerierungsaufgabe den Grundbuchämtern delegiert.

2.3.2 Tabellen ProjObjektnummer und Objektnummer

Hier gilt sinngemäss dasselbe wie bei den Gebäudenummern (NO IDENT, vgl. Kap. 2.3.1).

2.3.3 Tabellen ProjObjektname und Objektname

Anweisung: Von Fall zu Fall soll hier die richtige Handhabung gewählt werden (NO IDENT).
Beispiele: Gemeinde C, Ortschaft O, "Post" wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, "Post
GO" oder bleibt "Post" (ohne Zusatz)
Gemeinde C, "Thur" bleibt nach der Vereinigung unverändert: Gemeinde Z "Thur"

2.4 Ebene Einzelobjekte (EO)

2.4.1 Tabelle Objektnummer

Hier gelten sinngemäss die Ausführungen über die Gebäudenummern der BB (vgl. Kap. 2.3.1).

2.4.2 Tabelle Objektname

Hier gelten sinngemäss die Ausführungen über die Objektnamen der BB (vgl. Kap. 2.3.3).

2.5 Ebene Höhen (HO)

Kein Handlungsbedarf vorhanden.

2.6 Ebene Nomenklatur (NK)

2.6.1 Tabellen Flurname, Ortsname und Geländename

Anweisung: ~~Weil diese Namen zumeist von der Namenkommission erlassen wurden, dürfen sie nicht verändert werden.~~ Gemäss Art. 47 der Vermessungsverordnung (sGS 760.12) sind die von der Namenkommission festgelegten geografischen Namen der AV im amtlichen Verkehr zu verwenden. Gemeinden mit mehrfach besetzten Flurnamen (je eine Geometrie mit einem identischen Namen verknüpft, "NO IDENT") sind waren im Übrigen bereits vor der ersten Vereinigung keine Seltenheit.

Beispiel: Gemeinde B, "Hof" bleibt nach der Vereinigung unverändert: Gemeinde Z, "Hof"
Gemeinde C, "Hof" bleibt ebenfalls unverändert.

2.7 Ebene Liegenschaften (LS)

Als rechtlich anspruchsvollste Ebene gelten die Liegenschaften. Die Grundstücksnummern dürfen in keinem Zeitpunkt mehrdeutig sein.

2.7.1 Tabelle Grenzpunkt

Die Grenzpunkte der Liegenschaften sind gemäss Datenmodell DM01-AV nur durch ihre Geometrie (IDENT) eindeutig identifizierbar. Im kantonalen Modell (DM01-AV-SG) ist das Attribut 'Identifikator' mit "nicht optional" bezeichnet; dies bedeutet eine weitere Identifikationsmöglichkeit.

Empfehlung: Aus Gründen der Sicherheit bei der Daten- und Planausgabe, sowie beim Datentransfer wird dem Geometer daher empfohlen, den GP-Punktnummern ein Suffix zuzuteilen (z.B. Gemeinde B, Nummer 10982 wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, Nummer 10982B). Weniger leicht nachvollziehbar ist die Zugabe einer für die jeweilige vergangene Gemeinde festgelegten Konstanten (z.B. Gemeinde B (Konstante = 50000), Punktnummer 10982, wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, Punktnummer 60982).

2.7.2 Tabellen ProjGrundstück und Grundstück

Im Gegensatz zu den meisten bisher behandelten Tabellen mit Objektnummern bleiben die Grundstücksnummern der vergangenen Gemeinden A, B, C ... ausnahmslos bestehen, solange die Grundbuchkreise der vereinigten Gemeinden getrennt bleiben. Die Mehrdeutigkeiten werden durch die jedem Grundstück zugewiesenen "NBIdents" aufgehoben. Der NBIdent und die Grundstücksnummer (IDENT) ergeben so die geforderte Eindeutigkeit und ermöglichen die Zuordnung zu den Grundbuchkreisen.

Beispiel:

Gemeinde Z, Grundbuchkreis **A**, Grundstück 100

Gemeinde Z, Grundbuchkreis **B**, Grundstück 100

Eindeutiger Benutzerschlüssel		
NBIdent		Nummer
Kt	NBNummer	
SG	0200ZZZZ 0A	100

Eindeutiger Benutzerschlüssel		
NBIdent		Nummer
Kt	NBNummer	
SG	0200ZZZZ 0B	100

Anweisung: Um eine eindeutige und sichere Planausgabe zu gewährleisten, werden die betroffenen Planausgabestellen angewiesen, die gedruckten Grundstücksnummern mit einem Suffix zu versehen. Solche Schriftzusätze sind unter Bezug des NBIdents mit den gegenwärtigen GIS-Anwendungen ohne grössere Probleme zu erreichen. Die gültigen Grundstücksnummern werden dabei nicht verändert.

Beispiel: vgl. unter 2.3.1

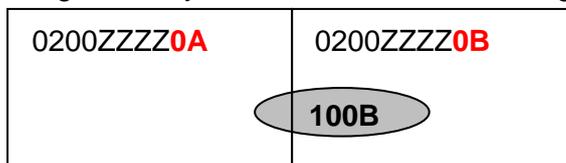
Bemerkung: systemintern (TERRIS) benutzen die meisten Grundbuchämter Präfixe¹³ für die Bezeichnung der verschiedenen Grundstücksarten (B für Bergwerke, D für Baurecht, L für Liegenschaften, M für Miteigentumsanteil und S für Stockwerkeigentum). Es entstehen somit keine Konflikte mit den Suffixen dieser Weisung.

2.7.3 Erfassung von Grundbuchkreis-übergreifenden Grundstücken

Die Geometrien der Grundbuchkreise bleiben selbst bei übergreifender Nachführungstätigkeit unverändert bestehen. Wo sich ein Grundstück über mindestens zwei Grundbuchkreise (GBK) ausdehnt, wird das Grundbuch-Hauptblatt in demjenigen Kreis verwaltet, in dem der grösste Flächenanteil dieses Grundstücks liegt (mit Kopie im Nachbar-GBK).

Dementsprechend wird in der AV ein solches Grundstück in demjenigen Nummerierungsbereich erfasst, in dem sein grösster Flächenanteil liegt.

In der folgenden Darstellung werden jeweils nur die hier notwendigen Attribute erwähnt:



Nummerierungsbereich 0200ZZZZ**0A**

Nummerierungsbereich 0200ZZZZ**0B**

Grundstück:

- kein Grundstück in ...0A!

Grundstück:

- NBIdent: 0200ZZZZ**0B**
- Nummer: 100
- Vollständigkeit: "**unvollständig**"
- Art: "Liegenschaft"
- GesamtFlaechenmass: Fläche des Gesamtgrundstücks

Liegenschaft von 100 aus 0200ZZZZ**0B**

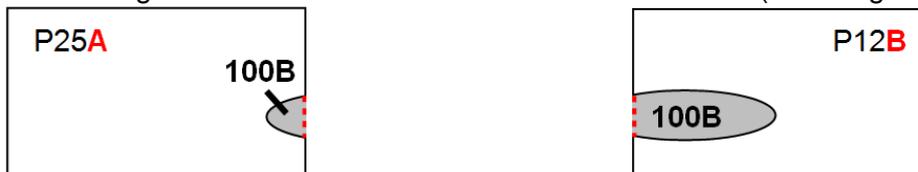
Liegenschaft von 100

¹³ Sprachl. Element, das vor ein Wort oder einen Wortstamm gesetzt wird, wodurch ein neues Wort entsteht, z. B. *befahren*, *Missbildung*, *unfruchtbar*.

- NummerTeilGrundstueck: 1¹⁴
- Geometrie: Anteil von 100 in 0200ZZZZ**0A**
- Linienart auf der GBK-Grenze: "unvollständig"
- Flaechenmass: Anteil von 100 in 0200ZZZZ**0A**

- NummerTeilGrundstueck: 2
- Geometrie: Anteil von 100 in 0200ZZZZ**0B**
- Linienart auf der GBK-Grenze: "unvollständig"
- Flaechenmass: Anteil von 100 in 0200ZZZZ**0B**

Darstellung in den betroffenen Plänen für das Grundbuch (Liniensignatur 'Blattabschluss'):



Bei selbständigen Rechten **und** Bergwerken **und** **projektierten Grundstücken** aller Arten gilt obige Darstellung sinngemäss.

Gemäss Art. 16 Abs. 2 der eidgenössischen Grundbuchverordnung (SR 211,432,1) dürfen **keine neuen** grundbuchkreisübergreifenden Grundstücke entstehen, daher gilt die obige Regelung nicht für projektierte Grundstücke.

2.8 Ebene Rohrleitungen (RL)

Kein Handlungsbedarf vorhanden. Als einzige Nummern erscheinen die Signalpunktnummern im Plan für das Grundbuch. Diese werden vom jeweiligen Betreiber gemeindeübergreifend vergeben.

2.9 weitere Ebenen / Tabellen ohne die Ebene Gebäudeadressen

2.9.1 Ebene Nummerierungsbereiche, Tabelle Nummerierungsbereich

Die vergangenen Gemeinden (A, B, C, ...) und die neue Gemeinde Z erhalten ihren Nummerierungsbereich (NBIdent = Kantonskürzel + NBNummer) aus der bereits erwähnten Tabelle der Nummerierungsbereiche [3].

Nummerierungsbereich der vergangenen Gemeinde **A**: SG 0200ZZZZ**0A**

Nummerierungsbereich der vergangenen Gemeinde **B**: SG 0200ZZZZ**0B**

...

Nummerierungsbereich der neuen Gemeinde **Z**: SG 0200ZZZZ**00**

Diese Nummerierungsbereiche sind samt ihrer Geometrie zu erfassen. **Ausnahme: bei einer Zweit- oder Folgefusion erhalten die Nummerierungsbereiche der "Zwischenstände" keine Geometrie: nur die aktuelle Gemeinde und die Grundbuchkreise (also die ursprünglichen Gemeinden) sind mit ihrer Geometrie zu erfassen.**

Wichtig:

a) Die Geometrien der bisherigen Nummerierungsbereiche von A und B (i.A. identisch mit den Grundbuchkreisen) bleiben selbst bei übergreifender Nachführungstätigkeit unverändert bestehen. Im Falle einer Zweit- oder Folgefusion gilt dies nur für die Ursprungsgemeinden.

b) Den zuständigen Nachführungsgeometern der Nachbargemeinden sind (wo nötig) die neuen NBIdents und die betroffenen Objekte (z.B. kommunale Fixpunkte ausser Perimeter, im Nachbaroperat fremde Lokalisationen für Adressen und abgehende Strassen, ...) mitzuteilen.

2.9.2 Ebene Gemeindegrenzen, Tabelle Hoheitsgrenzpunkt

Ausser bei den nationalen und kantonalen Hoheitsgrenzzeichen, welche streckenweise nummeriert sind, gelten hier sinngemäss die Ausführungen über die Grenzpunkte der LS.

Empfehlung: Aus Gründen der Sicherheit bei der Daten- und Planausgabe, sowie beim Datentransfer wird dem Geometer empfohlen, den Punktnummern der kommunalen HoheitsGP ein

¹⁴ Auf Wunsch des Grundbuchinspektorates: keine Dezimalpunkte und dergleichen

Suffix zuzuteilen (z.B. Gemeinde **B**, Nummer 73 wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, Nummer 73**B**). Weniger leicht nachvollziehbar ist die Zugabe einer für die jeweilige vergangene Gemeinde festgelegten Konstanten (z.B. Gemeinde **B** (Konstante = 100), Punktnummer 73, wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, Punktnummer 173).

2.9.3 Ebene Gemeindegrenzen, Tabelle Gemeinde

Die vergangenen Gemeinden A, B, C, ... werden bei der Vereinigung zur neuen Gemeinde Z zusammengefügt. BfS-Nummer (IDENT) und Namen sind aus der erwähnten Tabelle [3] zu beziehen.

2.9.4 Ebene Planeinteilungen, Tabelle Plan

Anweisung: Die Plannummern (IDENT) sind in Hinsicht auf die gewachsenen Verknüpfungen mit den Liegenschaften (u.a. Liegenschaftsbeschreibung, Grundbuch) mit dem Suffix der vergangenen Gemeinde zu ergänzen. (z.B. Gemeinde **B**, Plannummer 7 wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, Plannummer 7**B**).

2.9.5 Ebene Planrahmen, Tabelle PlanLayout

Die Plannummern aus der Tabelle 'Plan' sind als Attribut 'Plannummer' zu übernehmen.

2.10 Ebene Gebäudeadressen

2.10.1 Tabelle Lokalisationsnummer

Anweisung: Die Nummern der gemeindeeigenen Lokalisationen (Gemeindestrassen und – Wege) sind in Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu bereinigen. Hier eignet sich eine Lösung mit einer Konstanten wahrscheinlich besser als mit einem Suffix. (z.B. Gemeinde **B** (Konstante = 500), Lokalisationsnummer 3.021 wird nach der Vereinigung zu Gemeinde Z, Lokalisationsnummer 3.521 (anstelle von 3.021**B**)). Alternative: Im Falle einer (vereinigungsbedingten Gesamt-) Strassenplanrevision ist eine einheitliche Gesamt Nummerierung sinnvoll.

Die gemeindeeigenen Lokalisationen erhalten alle den NBIdent der neuen Gemeinde (0200ZZZZ00). Bisher getrennte Lokalisationen, welche neu identische Nummern aufweisen (i.A. Bundes- und Staatsstrassen), sind zu vereinigen und deren Strassenstücke neu zu ordnen. Die (fremden) Lokalisationen der Nachbargemeinden behalten ihren bisherigen NBIdent.

2.10.2 Tabelle Lokalisationsname

Gemäss Datenmodell gilt für Lokalisationsnamen die "Benannte" als IDENT, was bei Lokalisationen ohne Nummern und ohne NBIdent (beide OPTIONAL) zu Mehrdeutigkeiten innerhalb der Gemeinde Z führen kann.

In einer PLZ_Ortschaft dürfen nicht mehrere offizielle Lokalisationen mit dem gleichen Namen vorkommen (z.B. Bahnhofstrasse aus A und Bahnhofstrasse aus B). (Bemerkung: die Ebenen PLZ_Ortschaft und Gebäudeadressen selbst haben gemäss INTERLIS 1 keine Verknüpfungen.)

~~Identische Lokalisationsnamen mit unterschiedlicher Lage sind in der gültigen Referenzliste der Lokalisationsnamen mit Angabe der entsprechenden Ortschaft festzuhalten.~~

~~**Anweisung:** Lokalisationsnamen gehören zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Allfällige bei der Gemeindevereinigung doppelt auftretende Lokalisationsnamen sind in Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu bereinigen. Bei Unstimmigkeit von Lokalisations- und Nomenklaturnamen ist gemäss " Weisung zum Datenmodell 2001 (DM.01-AV-SG) der amtlichen Vermessung ", Kap. 17.2.2 vorzugehen. (Anweisung nach Validierung der Strassenamen obsolet).~~

2.11 Zusammenstellung

Folgende Tabelle soll eine Zusammenstellung aller behandelten Lösungen anhand von Beispielen darstellen:

Zusammenstellung mit Beispielen

Tabelle	IDENT		Nummern/Namen im Datensatz			Nummern/Namen im PfdGB		
	NBIdent	weitere	Gde A	Gde B	Gde Z	Gde A	Gde B	Gde Z
FP.LFP3	ja	Nr /Geom	1098	1098	1098A/1098B	1098	1098	1098A/1098B
FP.HFP3	ja	Nr /Geom	H12	P43	12A / 43B	H12	P43	12A / 43B
BB.Gebäudenummer		NO IDENT	456	456	456A / 456B	456	456	456A / 456B
BB.Objektnummer		NO IDENT	1.1	1.1	1.1A / 1.1B	1.1	1.1	1.1A / 1.1B
BB.Objektname		NO IDENT	Post	Post	Post A / Post B	Post	Post	Post A / Post B
			Thur	Thur	Thur	Thur	Thur	Thur
EO.Objektnummer		NO IDENT	wie BB					
EO.Objektname		NO IDENT	wie BB					
NK.Flur-Orts-Geändename		NO IDENT	Hof	Hof	Hof / Hof	Hof	Hof	Hof / Hof
LS.Grenzpunkt	nein	Geometrie	10982	10982	10982A / 10982B	-	-	-
LS.Grundstück	ja	Nr	100	100	100 / 100	100	100	100A / 100B
Numerierungsbereich	ja	Kt	ZZZZ0A	ZZZZ0B	SG 0200ZZZZ00	-	-	-
Hoheitsgrenzpunkt	nein	Geometrie	73	74	73A / 74B	73	74	73 / 74
			10982	10982	10982A / 10982B	10982	10982	10982A / 10982B
Gemeinde	nein	BFS-Nr	A	B	Z	A	B	Z
Plan	ja	Nr	7	7	7A / 7B	-	-	-
GA.LokalisationsNummer		NO IDENT	3.021	3.021	mit Gde bereinigen	-	-	-
GA.LokalisationsName	nein	Ben./Sprache	Bahnhofstr.	Bahnhofstr.	mit Gde bereinigen	Bahnhofstr.	Bahnhofstr.	mit Gde bereinigen

Empfehlung
Anweisung
Aus NBIdent-Tabelle entnehmen

Zusammenstellung mit Beispielen

Tabelle	IDENT		Nummern/Namen im Datensatz			Nummern/Namen im PfdGB		
	NBIdent	weitere	Gde A	Gde B	Gde Z	Gde A	Gde B	Gde Z
FP.LFP3	ja	Nr /Geom	1098	1098	1098A/1098B	1098	1098	1098A/1098B
FP.HFP3	ja	Nr /Geom	H12	P43	12A / 43B	H12	P43	12A / 43B
BB.Gebäudenummer		NO IDENT	456	456	456A / 456B	456	456	456A / 456B
BB.Objektnummer		NO IDENT	1.1	1.1	1.1A / 1.1B	1.1	1.1	1.1A / 1.1B
BB.Objektname		NO IDENT	Post	Post	Post A / Post B	Post	Post	Post A / Post B
			Thur	Thur	Thur	Thur	Thur	Thur
EO.Objektnummer		NO IDENT	wie BB					
EO.Objektname		NO IDENT	wie BB					
NK.Flur-Orts-Geändename		NO IDENT	Hof	Hof	Hof / Hof	Hof	Hof	Hof / Hof
LS.Grenzpunkt	nein	Geometrie	10982	10982	10982A / 10982B	-	-	-
LS.Grundstück	ja	Nr	100	100	100 / 100	100	100	100A / 100B
Numerierungsbereich	ja	Kt	ZZZZ0A	ZZZZ0B	SG 0200ZZZZ00	-	-	-
Hoheitsgrenzpunkt	nein	Geometrie	73	74	73A / 74B	73	74	73 / 74
			10982	10982	10982A / 10982B	10982	10982	10982A / 10982B
Gemeinde	nein	BFS-Nr	A	B	Z	A	B	Z
Plan	ja	Nr	7	7	7A / 7B	-	-	-
GA.LokalisationsNummer		NO IDENT	3.021	3.021	mit Gde bereinigen	-	-	-
GA.LokalisationsName	nein	Ben./Sprache	Bahnhofstr.	Bahnhofstr.	Bahnhofstr.	Bahnhofstr.	Bahnhofstr.	Bahnhofstr.

Empfehlung
Anweisung
Aus NBIdent-Tabelle entnehmen

3. Information an die Datenbezüger

Als Grundsatz gilt in besonderem Masse auch hier, dass die Rechtssicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet bleiben muss.

Indem die Nummern der Grundstücke sowohl in der AV wie auch im Grundbuch bestehen bleiben sind bereits etliche Streitpunkte von vornherein ausgeschlossen.

Je nach Art der Dokumente, welche zur Ausgabe bestimmt sind, wird die Rechtssicherheit unterschiedlich erreicht:

- **Grundbucheinträge und -Belege:** bleiben unangetastet.
- **Planausgabe:** bei konsequenter Anwendung dieser Weisung (vgl. Beispiel in Kap. 2.3.1) dürfen keine Probleme entstehen. Eine Anmerkung im Plankopf mit "Grundbuchkreis A" unter Gemeinde Z wird zur Verdeutlichung dennoch empfohlen.

- **Liegenschaftsbeschrieb:** auf gleicher Art wie beim Planausdruck werden die Mehrdeutigkeiten bei den Grundstücksnummern durch den jedem Grundstück zugewiesenen "NBIdent" aufgehoben.
- **AVS-Datenabgabe:** die Daten sind bei konsequenter Anwendung dieser Weisung widerspruchsfrei und eindeutig. Die Planausgabestelle des Empfängers muss unbedingt über die nötige GIS-Routine für die Erzeugung der Suffixe bei Grundstücksnummern informiert werden.
- **Datenabgabe in CAD-Formaten:** diese enthalten keine Sachinformation. Insbesondere fehlen in einer standardmässigen CAD-Datei die NBIdents und die Ebene Nummerierungsbereiche. Somit ist am Datenträger und mit einem Begleitdokument auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Grundbuchkreis hinzuweisen. **Beim AREG erfolgt die Datenabgabe seit März 2020 mit Suffixen gemäss Kap. 2.7.2 an allen gültigen und projektierten Grundstücksarten von fusionierten Gemeinden.**
- **Mutationstabelle:** Im Tabellenkopf muss unter "Gemeinde Z" der Zusatz "Grundbuchkreis A" angebracht werden.
- **Nutzung in einem öffentlich zugänglichen GIS-System:** die Darstellung gemäss Beispiel unter Kap. 2.3.1 ist zu beachten. Als Alternative könnte auch direkt beim LOGIN eine Auswahl der Grundbuchkreise (A, B, C, ...) der betreffenden Gemeinde angeboten werden.